



BKD

BUND DER KRIEGSBLINDEN DEUTSCHLANDS E.V.

Verband der durch Krieg, Wehrdienst, Berufsunfall und Gewalt Erblindeten und ihrer Hinterbliebenen

DER BUNDESVORSTAND

Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V. Blumenweg 6 D-86420 Diedorf-Anhausen

Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 1328
53003 Bonn

Telefon: 08238/9676376
Telefax: 08238/3806
Internet: www.kriegsblindenbund.de
E-Mail: info@kriegsblindenbund.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE5637205000007022700

Unser Zeichen: Z/F

Diedorf, den 28. Februar 2024

Entwurf eines Artikelgesetzes „Gesetz zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts“; Stellungnahme des Bundes der Kriegsblinden Deutschlands e.V.

Ihr Schreiben vom 19. Februar 2024 – P III 3 – 20-30-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts nehme ich für den Bund der Kriegsblinden Deutschlands (BKD) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf meine Eingabe an Herrn Minister Pistorius vom 30. Januar 2024 wie folgt Stellung:

Kapitel 15 (Übergangsrecht und Fortgeltung)

Hinterbliebene

Das Übergangsrecht sieht in Kapitel 15 Leistungen an Hinterbliebene von geschädigten Soldaten vor, wenn sie am 31.12.2024 einen Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge nach dem bisherigen Recht des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) hatten.

Eine Regelung fehlt jedoch für die Hinterbliebenen von geschädigten Soldaten, wenn der Tod der geschädigten Person nach dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes (SEG) am 1.1.2025 eintritt und nicht auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen ist.

Im Gegensatz hierzu sieht das ein Jahr früher am 1.1.2024 in Kraft getretene neue Recht der Sozialen Entschädigung (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XIV) im vergleichbaren Fall Regelungen zur Entschädigung von Hinterbliebenen vor, wenn der Tod des oder der Beschädigten nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2024 schädigungsunabhängig eintritt. Es handelt sich um die Regelungen des § 147 SGB XIV (Pflegeausgleich bei langjähriger schädigungsbedingter Pflege) und § 148 SGB XIV (Entschädigungszahlung für Witwen und Witwer bei nichtschädigungsbedingtem Tod).

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber über Jahrzehnte durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften des BVG auf die Fälle des SVG (Beschädigte und Hinterbliebene) eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährleistet hat.

Wenn daher der Gesetzgeber im Fall der Nachfolgeregelung des BVG mit den Vorschriften der §§ 147 und 148 SGB XIV eine Regelung für den Fall des nichtschädigungsbedingten Todes nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2024 für erforderlich gehalten hat, so stellt sich das Fehlen von entsprechenden Regelungen im Fall des nichtschädigungsbedingten Todes ehemaliger Soldaten der Bundeswehr ab Inkrafttreten des SEG am 1.1.2025 als Ungleichbehandlung gleich liegender Fälle dar.

An dieser Stelle nehme ich Bezug auf den in der Eingabe vom 30.01.2024 dargestellten Fall eines ehemaligen Soldaten der Bundeswehr, der 1962 im Rahmen seines 18-monatigen Dienstes als Wehrpflichtiger durch schädigende Einwirkungen erblindet ist.

Dieser Beschädigte hat aufgrund seiner Schädigung den angestrebten Beruf nicht ausüben können und insoweit eine schädigungsbedingte Minderung seiner Altersversorgung erlitten. Diese Minderung wirkt sich auch auf die Hinterbliebenenrente aus. Die Ehefrau hat ihren schwerbeschädigten Ehegatten inzwischen 62 Jahre unentgeltlich gepflegt und damit keine eigene Alterssicherung in erforderlichem Umfang aufbauen können.

Die an diesem Beispiel dargestellte und durch die Schädigungsfolgen beeinträchtigte Versorgungssituation auch der Hinterbliebenen war seinerzeit Grund für die Schaffung der Beihilfenvorschrift des § 48 BVG. Sie sollte im Fall des nichtschädigungsbedingten Todes der oder des Beschädigten für die Hinterbliebenen einen Ausgleich schaffen. So sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die schädigungsbedingt geminderte Versorgungslage nicht mit dem 31.12.2024 endet, sondern über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des SEG zum 1.1.2025 hinauswirkt.

Diesen Ehegatten, die durch ihre Betreuungsleistungen für den geschädigten Ehegatten den ausgleichspflichtigen Staat von erheblichen Kosten entlastet haben, kann mit Blick auf die vielfach schädigungsbedingt geminderten Altersbezüge eine dem Übergangsrecht des SGB XIV entsprechende Entschädigungsregelung im SEG nicht versagt werden.

So hat der Gesetzgeber über Jahrzehnte den Entschädigungsberechtigten mit der Vorschrift des § 48 BVG begründet das Versprechen gegeben, dass im Fall des nichtschädigungsbedingten Todes des oder der Beschädigten die Witwe bzw. der Witwer unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinterbliebenenversorgung erhält. Dies bedeutet angesichts der vom Ehegatten vielfach über Jahrzehnte erbrachten Pflegeleistungen einerseits und der resultierenden Versorgungssituation andererseits, dass bei künftigen Eingriffen in das Recht der sich aus dem Versprechen ergebende **Vertrauensschutz** zu beachten ist. Insoweit stellt sich der Vertrauensschutz auch als besitzstandswahrender Grundsatz dar.

Dieser rechtlichen Einschätzung hat der Gesetzgeber für die Berechtigten des Vierzehnten Buches SGB mit den Regelungen der §§ 147 und 148 SGB XIV Rechnung getragen und den Witwen und Witwern, deren beschädigte Ehegatten nichtschädigungsbedingt nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts versterben, die Notwendigkeit einer Entschädigungsleistung bestätigt. In der amtlichen Begründung zum Gesetz ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass für diese Regelungen der Vertrauensschutz im Hinblick auf das bisherige Recht maßgebend war.

In Ansehung der vom BKD vertretenen ehemaligen Soldaten, die als Wehrpflichtige seit den 1960'er Jahren durch schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes erblindet und von ihren Ehefrauen seit Jahrzehnten unentgeltlich gepflegt worden sind, ist festzustellen, dass die aufgrund der Auswirkungen der Schädigung sich ergebende geminderte Versorgungslage des hinterbliebenen Ehegatten unverändert über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des SEG zum 1.1.2025 hinauswirkt.

Insoweit unterscheiden sich auch nicht die durch die Vorschriften der §§ 147 und 148 SGB XIV geregelten Fälle von denen des Soldatenentschädigungsgesetzes. Auch für die Fälle der Übergangsvorschrift des SEG gilt, was der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung zu den genannten Regelungen ausgeführt hat, nämlich dass für diese Regelungen der **Vertrauensschutz** im Hinblick auf das bisherige Recht maßgebend war.

Es wird daher für erforderlich gehalten, in Anlehnung an die Regelungen der §§ 147, 148 SGB XIV entsprechende Regelungen im Übergangsrecht des SEG zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Zimmermann
Bundesvorsitzender